



**Baden-Württemberg**  
INNENMINISTERIUM

# **BERICHT**

**der AG „Eindämmung des  
Alkoholmissbrauchs zur Gewaltprävention  
und konsequente Durchsetzung des  
Jugendschutz- und Gaststättengesetzes“**

**Gemeinsame Arbeitsgruppe des UA FEK (FF)  
unter Beteiligung des UA RV und der PL PK**

**Im Auftrag der IMK**

**geänderte Fassung  
24. Oktober 2007**

# INHALT

<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1.1. Auftrag und Einrichtung der Arbeitsgruppe	3
1.2. Ziele	3
1.3. Leitgedanken	3
<b>2. ALKOHOLKONSUM IN ZAHLEN</b>	<b>4</b>
2.1. Steigender Alkoholkonsum	4
2.2. Alkoholkonsummuster	4
2.3. Alkoholvergiftungen und Krankenhausbehandlungen	4
<b>3. PROBLEMFELDER</b>	<b>5</b>
3.1. Terminologie	5
3.2. Gastronomie- und Veranstaltungsangebote	5
3.3. Privater Alkoholkonsum	6
3.4. Zahlen zu Alkohol und Gewalt	7
3.5. Gewalt gegen Polizeibeamte im Kontext von Alkoholmissbrauch	7
3.6. Alkohol und erhöhtes Opferrisiko bei Sexualstraftaten	8
3.7. Gesellschaftliche Akzeptanz / Vorbilder	8
<b>4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND BEHÖRDLICHE INTERVENTIONSMÖGLICHKEITEN</b>	<b>9</b>
4.1. Gaststättengesetz	9
4.2. Jugendschutzgesetz	13
4.3. Jugendmedienschutz-Staatsvertrag	15
<b>5. SYNOPSE BESTEHENDER KONZEPTE UND INITIATIVEN</b>	<b>15</b>
5.1. Bundesweite Abfrage Polizeilicher Konzepte und Initiativen	15
5.2. Beispielhafte Projekte und Ideen	16
<b>6. HANDLUNGS- UND MASSNAHMENKONZEPT</b>	<b>19</b>
6.1. Zielführende Polizeiliche Massnahmen	19
6.1.1. Primärpräventive Sensibilisierung und Aufklärung	19
6.1.2. Maßnahmen im Vorfeld polizeilicher Einsätze	19
6.1.3. Einsatzmaßnahmen zur Verhinderung oder Eindämmung von Alkoholmissbrauch und Gewalt	20
6.2. Vorschläge zu Gesetzesänderungen	21
6.2.1. Vorschläge zur Änderung des Jugendschutzgesetzes	21
6.2.2. Vorschläge zur Änderung des Gaststättengesetzes / des Landesgaststättengesetze	22
6.3. Öffentlichkeitskampagne und Informationsmaterial	24
6.3.1. ProPK-Kampagne zur Eindämmung des Alkoholmissbrauchs	24
6.3.2. Weitere Medien von ProPK	24
<b>7. MÖGLICHE RESSORTÜBERGREIFENDE BERATUNGSPUNKTE</b>	<b>25</b>
7.1. Gesamtgesellschaftlicher Ansatz:	25
7.2. Informations- und Interventionskette	26
7.3. Kommunen	26
7.4. Justiz	26
7.5. Kulturbereich	26
7.6. Sozialbereich	26
7.7. Wirtschaft	27
<b>MITGLIEDER</b>	<b>28</b>
<b>ANLAGENVERZEICHNIS</b>	<b>29</b>

# 1. EINLEITUNG <sup>1</sup>

## 1.1. AUFTRAG UND EINRICHTUNG DER ARBEITSGRUPPE

Die IMK beauftragte den AK II auf ihrer 183. Sitzung am 31.05./01.06.2007 in Berlin,

„die in Bund und Ländern bereits zahlreich ergriffenen Initiativen und Konzepte zu erheben, zielführende Ansätze und Erfahrungen auszuwerten und der IMK zu ihrer Herbstsitzung ein umfassendes Handlungs- und Maßnahmenkonzept vorzulegen, das ein bundesweit abgestimmtes, nachhaltiges Vorgehen zur Eindämmung des Alkoholmissbrauchs junger Menschen gewährleistet. Dieses Handlungs- und Maßnahmenkonzept soll anschließend in die Beratungen einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe einfließen“

sowie die Möglichkeiten für ein gesetzliches Verbot der Flatrate-Angebote zu prüfen. Die konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 19. Juli 2007 statt.

## 1.2. ZIELE

Aus dem Auftrag der IMK lassen sich nachfolgende Ziele ableiten:

- Erhebung und Auswertung zielführender Ansätze und Erfahrungen (Synopsis).
- Konzessionsrechtliches Hinwirken auf eine möglichst konsequente Durchsetzung der jugendschutz- und gaststättenrechtlichen Bestimmungen.
- Prüfung eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfs.
- Gewährleistung eines bundesweit abgestimmten und nachhaltigen Vorgehens zur Eindämmung des Alkoholmissbrauchs junger Menschen.
- Erarbeitung eines Handlungs- und Maßnahmenkonzepts.
- Weiterentwicklung des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts durch eine noch einzusetzende ressortübergreifende Arbeitsgruppe.
- Befassung der fachlich betroffenen Ressorts.

## 1.3. LEITGEDANKEN

- Ziel ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die Eindämmung des Alkoholmissbrauchs (nicht des Alkoholkonsums generell).
- Die Eindämmung von Alkoholmissbrauch ist ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention.
- Handlungsleitende Prämisse ist, die Vielzahl von Konzepten, Aktivitäten und Medienangebote im Sinne eines Best-Practice-Ansatzes zu nutzen, stärker zu vernetzen und ihren Bekanntheitsgrad flächendeckend zu steigern.

---

<sup>1</sup> Auf geschlechtsspezifische Unterscheidungen wird aufgrund der besseren Lesbarkeit verzichtet.

## **2. ALKOHOLKONSUM IN ZAHLEN**

### **2.1. STEIGENDER ALKOHOLKONSUM**

Studien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2007)<sup>2</sup> zufolge ist der Anteil der 12- bis 17-jährigen Jugendlichen, die regelmäßig alkoholische Getränke konsumieren, nach einem Rückgang von 2004 bis 2005 wieder angestiegen. Im Jahr 2004 haben 21 Prozent der Jugendlichen mindestens ein alkoholisches Getränk pro Woche getrunken, 2005 lag der Anteil bei 19 Prozent und 2007 nun bei 22 Prozent.

Zudem nahm das exzessive Rauschtrinken zu. So stieg der Anteil der 12- bis 17-Jährigen, die im letzten Monat mindestens einmal an einem Tag fünf oder mehr Gläser alkoholhaltige Getränke tranken, auf nun 26 Prozent deutlich an.

Die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen ermittelte ein Einstiegsalter für den Alkoholkonsum von 13,6 Jahren. Suchtexperten betonen zudem, dass diejenigen, die trinken, immer mehr trinken.

### **2.2. ALKOHOLKONSUMMUSTER**

Phänomene wie „Warmtrinken“ oder „Komasaufen“ sind mittlerweile fester Bestandteil jugendlicher Freizeitkultur. Dahinter verbergen sich ernsthafte und häufig unterschätzte Gefahren. Besorgniserregend sind vermehrt destruktive Konsummuster, bei denen gezielt bis zur Bewusstseinsbeeinträchtigung getrunken wird. Ein Teil der Jugendlichen versucht sich durch Kampftrinken zu profilieren. Der „Größte“ ist dabei, wer in Folge des Alkoholkonsums ärztliche oder sonstige Hilfe in Anspruch nehmen muss. Derart übermäßiger Alkoholkonsum wird durch so genannte „Wettsauf-Contests“ o.ä. gefördert. Neben dem kontinuierlich sinkenden Alter ist auch eine Verlagerung hin zu jungen Mädchen zu beobachten.

### **2.3. ALKOHOLVERGIFTUNGEN UND KRANKENHAUSBEHANDLUNGEN**

Akute Alkoholintoxikationen sind die häufigsten Vergiftungen überhaupt. Die tödliche Blutalkoholkonzentration liegt meist zwischen drei bis fünf Promille. Lebensgefahr besteht vor allem durch Aspiration und Unterkühlung.<sup>3</sup> Zahlen des Statistischen Bundesamts<sup>4</sup> unterstreichen, dass Teenager das Motto „Saufen bis der Arzt kommt“ vermehrt wörtlich nehmen. In Deutschland werden immer mehr Kinder und Jugendliche aufgrund akuten Alkoholmissbrauchs stationär im Krankenhaus behandelt.

---

<sup>2</sup> Alkoholkonsum der Jugendlichen in Deutschland 2004 - 2007, Ergebnisse der Repräsentativbefragungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Kurzbericht - Juni 2007.

<sup>3</sup> Die Symptomatik hängt von der Blutalkoholkonzentration (BAK) ab. Vier Stadien werden unterschieden; ihre Hauptmerkmale sind: Enthemmung und Symptome wie Schwindel und Gangstörungen (Stadium I), Bewusstseinsbeeinträchtigung (Stadium II), Bewusstlosigkeit (Stadium III) und tiefes Koma (Stadium IV). Quelle: Ärztezeitung „Gefahren bei Alkoholvergiftung: Aspiration und Unterkühlung“, 1999

<sup>4</sup> Pressemitteilung Nr. 240 vom 13.06.2007

Wurden im Jahr 2000 noch 9.500 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit der Diagnose "akute Alkoholintoxikation" stationär im Krankenhaus behandelt, waren es 2005 mit 19.400 bereits mehr als doppelt so viele (plus 104 Prozent). Darunter waren fast 3.500 junge Menschen, die erst zwischen 10 und 15 Jahren alt waren. Rund 62 Prozent der jungen Patienten waren männlich und 38 Prozent weiblich. Ein Blick auf die einzelnen Altersklassen zeigt jedoch eine Verschiebung bei den weiblichen Patienten: Während in der Altersklasse der 15- bis unter 20-Jährigen der Anteil sich von 2000 bis 2005 kaum verändert hat (von 34 Prozent auf 35 Prozent), stieg er in der Altersklasse der 10- bis unter 15-jährigen Mädchen von 44 auf 48 Prozent an.

### **3. PROBLEMFELDER**

#### **3.1. TERMINOLOGIE**

Ursprünglich bezeichnet der Werbebegriff *Flatrate* Pauschaltarife insbesondere für den Internet- und Handysektor, der aufgrund der hohen Werbewirksamkeit auch für die Vermarktung von Partys mit Getränkepauschalen übernommen wurde. Die Bezeichnung Flatrateparty im engeren Sinne bezieht sich auf Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem Pauschalpreis ausgedient werden. Zwischenzeitlich werden unter dem Begriff mehrere unterschiedliche dem Alkoholmissbrauch Vorschub leistende Vermarktungskonzepte subsumiert, die zur Umsatz- und Gewinnsteigerung beitragen sollen (siehe unten).

#### **3.2. GASTRONOMIE- UND VERANSTALTUNGSANGEBOTE**

Einige Diskotheken und Veranstalter fördern den übermäßigen Alkoholkonsum bis hin zum Alkoholmissbrauch durch die Preisgestaltung und durch Mottopartys wie beispielsweise „Wettsauf-Contest“ oder „Wodka-Tour Action“. Gastroangebote, die mit verantwortungsloser Alkoholwerbung und Preisgestaltung dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten, eröffnen eine neue Dimension der Jugendgefährdung, bei der der kommerzielle Profit oft auf Kosten von Kindern und Jugendlichen erwirtschaftet wird.

Dem Alkoholmissbrauch Vorschub leistende Angebote sind u.a.:

- Flatrate-Party im engeren Sinne: Einmal zahlen, unbegrenzt trinken.
- 99-Cent-Partys: Spirituosen aller Art werden zu Niedrigstpreisen angeboten.
- Börsen-Partys: Der Getränkepreis richtet sich nach der aktuellen Nachfrage.
- Puller-Alarm: Getränke werden für eine begrenzte Zeit kostenfrei ausgedient.
- Girls-Night: Für den Eintrittspreis erhalten weibliche Gäste eine oder mehrere Flaschen eines alkoholischen Getränks kostenfrei.

Eines von vielen Beispielen ist die sogenannte "Promille-Polizei", bei der zwei leichtbekleidete Damen mittels Alcomat bei offensichtlich betrunkenen Gästen den aktuellen Promillewert feststellen. Der Wert wird dann mit einem aktuellen Foto des Betrunkenen auf eine Großbildleinwand projiziert und im Weiteren so der aktuelle „Promillekönig“ ermittelt.

### **3.3. PRIVATER ALKOHOLKONSUM**

#### **Vorglühen / Warmtrinken**

Bereits im Vorfeld von Veranstaltungen wird zum „Vorglühen“ getrunken oder mitgeführter Alkohol konsumiert, um so die hohen Preise auf Veranstaltungen oder in Diskotheken und die altersbezogenen Abgabebeschränkungen zu umgehen.

#### **Parallelveranstaltungen**

Es zeichnet sich auch ein Trend dahingehend ab, dass Jugendliche die eigentliche Veranstaltung gar nicht mehr besuchen, sondern in unmittelbarer Nähe eine Parallelveranstaltung abhalten und mitgebrachten Alkohol konsumieren. Nicht selten kommt es dabei zu Auseinandersetzungen mit den Besuchern der eigentlichen Veranstaltung.

#### **Alkoholkonsum im öffentlichen Raum, Privat- und Freiluftpartys**

Ein Problem stellen auch Gruppen dar, die sich spontan oder über Internet organisiert in Innenstädten, auf öffentlichen Parkanlagen, Plätzen, Grill- und Spielplätzen, Waldhütten oder im Umfeld von Veranstaltungsorten treffen und dort mitgebrachten Alkohol unkontrolliert konsumieren.

Neben den jugendschutzrechtlichen Verstößen kommt es auch zu entsprechenden Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die öffentliche Ordnung. Häufig ist es bei entsprechendem Gruppenverhalten nur mit erheblichem Aufwand möglich, über Kontrollmaßnahmen den Konsum von Alkohol durch Jugendliche zu unterbinden.

#### **Bauwagen und Jugendhütten**

Von der Öffentlichkeit bislang wenig beachtet, aber ebenfalls problembehaftet sind nicht konzessionierte Jugendhütten und Bauwagen (meist im ländlichen Bereich). Junge Menschen können hier meist zum Selbstkostenpreis unkontrolliert Alkohol konsumieren, ohne Sperrzeit, Verantwortlichkeiten oder Aufsicht. Erfahrungsgemäß kommt es im Umfeld von Bauwagen und Jugendhütten ebenfalls häufig zu Alkohol-exzessen und Gewalthandlungen.

### **3.4. ZAHLEN ZU ALKOHOL UND GEWALT**

Neben Gefahren für die Gesundheit ist massiver Alkoholkonsum auch ein Katalysator für Gewalt. Die Polizei ist in hohem Maße mit gewalttätigen Auseinandersetzungen konfrontiert, bei denen Alkohol eine erhebliche Rolle spielt.

Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik 2006 des BKA wurde in 10 Prozent aller aufgeklärten Fälle (2005: 9,7 Prozent) bei den Tatverdächtigen Alkoholeinfluss bei der Tatbegehung festgestellt<sup>5</sup>.

Drei von zehn aufgeklärte Gewaltdelikte wurden unter Alkoholeinfluss begangen. Körperverletzungen mit Todesfolge ereigneten sich in 38,5 Prozent, Totschlagsdelikte in 40,5 Prozent und Vergewaltigungen/sexuelle Nötigungen in 28,9 Prozent der Fälle unter Alkoholeinfluss. Auffallend hoch ist der Anteil der Taten unter Alkoholbeeinflussung bei Widerstandshandlungen gegen die Staatsgewalt, hier waren 63,2 Prozent, also nahezu zwei Drittel der Delinquenten alkoholisiert.

Der Zweite Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung (2. PSB 2006, S. 297ff.) stützt diese Befunde: „Nach den Ergebnissen umfangreicher Forschungen spielt die Alkoholisierung von Beteiligten bei der Entstehung von Straftaten sowie bei der Ausprägung von kriminellen Karrieren vielfach eine mitursächliche, auslösende, begünstigende oder begleitende Rolle“. Ferner vermerkt ist in dem Bericht: „Höhere Alkoholisierungsgrade sind vorwiegend mit Gewalt- und gewalttätigen Sexualdelikten verknüpft“.

### **3.5. GEWALT GEGEN POLIZEIBEAMTE IM KONTEXT VON ALKOHOLMISSBRAUCH**

Polizeibeamte sind zunehmend selbst von Gewalt betroffen. Diese These lässt sich sowohl statistisch als auch empirisch verifizieren. Im Jahr 2006 erfasste das BKA 26.289 Widerstandshandlungen gegen die Staatsgewalt. In den letzten zehn Jahren stiegen die Widerstandsdelikte um 23 Prozent und in den letzten 20 Jahren sogar um 57 Prozent. Im Vergleich aller Straftaten weisen Widerstandsdelikte mit 63 Prozent den höchsten Anteil an alkoholbeeinflussten Tatverdächtigen aus. Diese Zahl zeigt, welches Gewaltpotential Alkohol freilegt.

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen kommt in einer Untersuchung über Gewalt gegen Polizeibeamte<sup>6</sup> u.a. zu folgenden Ergebnissen: „Angriffe geschahen zu großen Teilen unter Alkoholeinfluss. In ca. einem Viertel der Fälle wurden sogar erhebliche Blutalkoholkonzentrationen von mind. 1‰ festgestellt“ und „Die absolute Mehrheit der Täter war laut den vorliegenden Studien unter 30 Jahre alt.“

---

<sup>5</sup> „Ein Alkoholeinfluss liegt vor, wenn dadurch die Urteilskraft des Tatverdächtigen während der Tatausführung beeinträchtigt war. Maßgeblich ist ein offensichtlicher oder nach den Ermittlungen wahrscheinlicher Alkoholeinfluss“ (Definition, PKS Bund). Zahlen zum Alkoholeinfluss von Jungtätern weist die Bundes-PKS nicht aus.

<sup>6</sup> „Gewalt gegen Polizeibeamte und -beamtinnen“, KFN, 2003 (Finanziert von IMK, GdP und KFN)

In der polizeilichen Praxis kommt es im Rahmen von Veranstaltungen immer wieder zu tumultartigen Auseinandersetzungen vornehmlich zwischen jungen multi-ethnischen Gruppierungen vor Diskotheken oder bei Veranstaltungen, bei denen sich Angriffe plötzlich gegen einschreitende Polizeibeamte richten.

### **3.6. ALKOHOL UND ERHÖHTES OPFERRISIKO BEI SEXUALSTRAFTATEN**

Nach dem Motto „sex sells“ kombinieren Veranstalter Alkoholangebote zunehmend mit sexuellen Aktionen wie Striptease, Wet-T-Shirt-Contest oder Animiergirls (Coyote-Ugly-Partys). Mottopartys wie „Jeder Gast über 1,0 Promille erhält einen gratis Privat Strip“, „Untreue Party: Jeder Gast erhält am Eingang ein Armband, Rot: Ich bin Single, Schwarz: Vergeben, Grün: Ich will Sex“ oder „Krankenhaus Party: Dr. Spielchen & geile Krankenschwestern“ boomen bei Teenagern.

Exzessiver Alkoholkonsum erhöht bei jungen Mädchen die Gefahr, Opfer einer Sexualstraftat zu werden, insbesondere dann, wenn sich Mädchen bis zur Bewusstseinsbeeinträchtigung betrinken oder „abgefüllt“ und so willenlos gemacht werden. Die Gefahr, Opfer einer Straftat zu werden, wird dabei oft unterschätzt.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik lassen sich folgende Entwicklungen beobachten: Während die Zahl der Sexualdelikte bei den Erwachsenen in den vergangenen zehn Jahren bundesweit insgesamt um 11 Prozent stieg, verlief die Entwicklung bei den jugendlichen Tatverdächtigen mit einem Anstieg um 88 Prozent weitaus markanter.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist bei Sexualdelikten keine Alkoholbeeinflussung der Opfer aus. Allerdings lassen sich aus der Zahl der Verstöße gegen den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen, der regelmäßig aufgrund einer massiven Alkoholisierung des Opfers erfüllt ist, Rückschlüsse auf Taten unter Alkoholeinfluss ziehen. Bei den Jugendlichen ist hier im Zehnjahresvergleich der Jahre 1997 bis 2006 bundesweit eine Zunahme um 304 Prozent zu beobachten (bei allerdings vergleichsweise niedrigen absoluten Zahlen von 45 auf 182 Tatverdächtige).

### **3.7. GESELLSCHAFTLICHE AKZEPTANZ / VORBILDER**

In Deutschland ist Alkohol die am weitesten verbreitete Rauschdroge. Alkohol wird als Genussmittel geschätzt. Daher besteht eine gesellschaftliche Tendenz zur Unterbewertung der mit dem Alkoholkonsum verbundenen Gefahren (2. PSB, S. 281).

Zwar ist die durchschnittliche Konsummenge hierzulande in den letzten Jahren rückläufig, liegt aber im internationalen Vergleich nach wie vor in den letzten Jahrzehnten stets auf den vordersten Rangplätzen (2. PSB, S. 283).

Alkoholkonsum in Maßen ist ein integraler Teil der Kultur und des Lebensstils, ist andererseits aber auch für eine Fülle von sozialen und gesundheitlichen Problemen



verantwortlich zu machen, die nicht selten verharmlost werden. Beklagt wird, dass Kinder und Jugendliche heute immer früher und immer mehr Alkohol konsumieren, ohne dass der Alkoholkonsum der Erwachsenen problematisiert würde.

### **Erwachsene sind Vorbilder**

Für Jugendliche gilt: Wer Alkohol trinkt ist Teil der Erwachsenenwelt. Einstellungen wie „Ein echter Mann verträgt was“ verstärken das Bedürfnis. Alkoholkonsum lässt sich täglich bei Erwachsenen beobachten. Mehrere Wissenschaftler kommen zu dem Schluss, dass Kinder vornehmlich Konsummuster übernehmen, die ihnen direkte Bezugspersonen vorleben. Alkoholtrinken gehört zur psychosozialen Entwicklung, ein striktes Alkoholverbot für Minderjährige ist daher nur bedingt förderlich. Es muss aber Aufgabe der Erwachsenen sein, den adäquaten Umgang mit Alkohol zu vermitteln und den Missbrauch einzudämmen - auch durch eigenes Vorbildverhalten.

### **Werbung als Vorbild**

Alkoholwerbung arbeitet meist mit Imagewerbung, Humor, cooler Musik und Action. Auf diese Art der Werbung sprechen Kinder und Jugendliche besonders stark an. Die Botschaften sozialer Akzeptanz, Freundschaft und Spaß haben bei Teenagern einen hohen Stellenwert. Das ist ein Ergebnis der Studie "Alkohol und Werbung" des ZEUS (Zentrum für angewandte Psychologie, Umwelt- und Sozialforschung) im Auftrag des deutschen Bundesministeriums für Gesundheit.

## **4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND BEHÖRDLICHE INTERVENTIONSMÖGLICHKEITEN**

Ausdrückliche gesetzliche Regelungen in Bezug auf „Flatrate-Partys“ sind derzeit weder im Jugendschutzgesetz (JuSchG) noch im Gaststättengesetz (GastG) vorhanden. Solche Veranstaltungen können dennoch auf Grundlage der bestehenden Rechtsvorschriften bereits jetzt unterbunden werden, sofern sie darauf gerichtet sind, Alkoholmissbrauch oder übermäßigen Alkoholkonsum zu begünstigen.

### **4.1. GASTSTÄTTENGESETZ**

#### **Verbot von Veranstaltungen**

#### **§ 20 Nr. 2 GastG**

Veranstaltungen, bei denen die Namensgebung (z.B. „Koma Party“, „Saufen bis zum Umfallen“) bzw. der Inhalt der Bewerbung bereits eindeutig darauf schließen lassen, dass das Ziel der Veranstaltung in der Herbeiführung eines Alkoholrausches besteht und dass im Verlauf einer solchen Veranstaltung auch Alkohol an erkennbar Betrunkene verabreicht wird, lassen Verstöße gegen § 20 Nr. 2 GastG erwarten und

können auf der Grundlage der Ordnungs- bzw. Sicherheitsgesetze der Länder untersagt werden.

## **MASSNAHMEN IM RAHMEN DES GASTSTÄTTENRECHTLICHEN ERLAUBNISVERFAHRENS**

### **Versagung der Gaststättenerlaubnis**

### **§ 4 GastG**

Der Veranstalter von „Flatrate-Partys“ leistet regelmäßig dem Alkoholmissbrauch Vorschub und erweist sich damit grundsätzlich als unzuverlässig im Sinn des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GastG. Ihm kann unter bestimmten Voraussetzungen deshalb schon die Erlaubnis zum Betreiben eines Gaststättengewerbes versagt werden.

Die Gaststättenerlaubnis ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GastG u.a. dann zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere befürchten lässt, dass er dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten oder die Vorschriften des Jugendschutzes nicht einhalten wird.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Gewerbetreibender unzuverlässig, wenn er nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt.<sup>7</sup> Ergibt also eine Prognose, dass der Gewerbetreibende dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten wird, so kann ihm schon im Erlaubnisverfahren die Erteilung der Erlaubnis vorab verwehrt werden.

Alkoholmissbrauch liegt vor, sofern alkoholische Getränke im Übermaß verzehrt werden, auch wenn der Alkoholgenuss grundsätzlich erlaubt ist. Übermäßiger Alkoholkonsum ist jedenfalls dann gegeben, sobald sich Jugendliche oder junge Erwachsene aufgrund ihrer Alkoholisierung zu Exzessen, insbesondere zu Körperverletzungsdelikten hinreißen lassen. Ein Gastwirt leistet dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum auch dann Vorschub, wenn er durch sein Preiskonzept konkludent ankündigt, Alkoholmissbrauch zuzulassen.<sup>8</sup>

Zur Feststellung der Unzuverlässigkeit bedarf es entweder erheblicher oder einer Vielzahl geringer Verstöße gegen gaststättenrechtlich relevante Vorschriften. Hierzu zählt auch die verbotene Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche und Kinder.

Veranstaltungen bzw. Veranstaltungskonzepte von „Flatrate-Partys“ sind geeignet, zu übermäßigem Alkoholkonsum bzw. -missbrauch zu verleiten und so eine Gesundheitsgefährdung für die Gäste zu begründen. Diese ist regelmäßig bei Veranstaltungen anzunehmen, bei denen alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem einmal zu entrichtenden Pauschalpreis, kostenlos oder zu einem extrem

<sup>7</sup> BVerwG, Beschl. v. 26.02.1997, Az. 1 B 34/97, GewArch 1997, 243.

<sup>8</sup> VGH München, Beschl. v. 21.08.2007, Az. 22 CS 07.1796 m. w. N. - Siehe Anlage 3

niedrigen, nicht kostendeckenden Preis ausgeschenkt werden.<sup>9</sup> Eine derartige Veranstaltung weckt den Anreiz, wenigstens den pauschalen Eintrittspreis „abzutrinken“ bzw. möglichst viele alkoholische Getränke zu einem bei weitem nicht kostendeckenden Preis zu trinken. Dies trifft insbesondere auf jugendliche Gäste zu, die oftmals wegen geringer Einkommen nur bei derartigen Angeboten den übermäßigen Alkoholkonsum in einer Gaststätte finanzieren können.<sup>10</sup>

## **Auflagen**

## **§ 5 GastG**

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG erlaubt, jederzeit, also auch nachträglich selbständig vollstreckbare Auflagen zur Gaststättenerlaubnis u.a. zum Schutz der Gäste gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit zu erteilen. So kann schon von Anfang an der Veranstaltung von Flatrate-Partys entgegengewirkt, aber auch eine bereits erteilte Erlaubnis nicht vorhersehbaren Entwicklungen angepasst werden.

Eine Gefährdung der Gesundheit der Gäste in diesem Sinn liegt dann vor, wenn der Gastwirt im Sinn von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GastG dem Alkoholmissbrauch Vorschub leistet.<sup>11</sup> Die Auflage im Sinn des § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG muss geeignet und erforderlich sein, um einer konkreten Gefahr für eines der genannten Rechtsgüter zu begegnen.

Das VG Hannover hat zum Schutz der Gesundheit der Gäste die nachfolgenden Auflagen für rechtmäßig erachtet:

- “1. Es ist untersagt, Veranstaltungen durchzuführen, bei denen alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem einmal zu entrichtenden Preis ausgeschenkt werden.*
- 2. Es ist untersagt, Getränke zu einem nicht kostendeckenden Preis als Werbemaßnahme auszuschenken.“*

Es hat in seiner Begründung hervorgehoben, dass den Inhaber einer Gaststätten-erlaubnis insoweit gegenüber dem Rechtsgut der Gesundheit seiner Gäste eine durch das Gaststättenrecht vorgegebene erhöhte Sorgfaltspflicht treffe.

Der VGH München hat in seinem Beschluss vom 21.08.2007<sup>12</sup> eine Auflage im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG für rechtmäßig erachtet, die einem Diskothekenbetreiber aufgegeben hat, es zu unterlassen, seine Gaststättenbetriebe an Tagen zu betreiben, für die mit Angeboten für alkoholische Getränke unter 1,50 Euro pro Getränk geworben werde und an denen Getränke zu solchen Preisen abgegeben würden.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu VG Hannover, Beschl. v. 11.07.2007, Az. 11 B 3480/07, beigelegt als Anlage 4.

<sup>10</sup> Vgl. VG Hannover, a.a.O.

<sup>11</sup> Vgl. VGH München, a. a. O.

<sup>12</sup> VGH München, a. a. O.

Auch der Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“<sup>13</sup> hat in seinem Beschluss vom 23./24. Mai 2007 zum Ausdruck gebracht, dass er bereits die Bewerbung von „Flatrate-Partys“ im o.g. Sinn als ausreichenden Anhaltspunkt dafür ansieht, dass in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene verabreicht werden sollen. Wenn die Bezeichnung der Veranstaltung oder der Inhalt der Bewerbung<sup>14</sup> zweifelsfrei darauf schließen lassen, dass es im Verlauf der Veranstaltung zu übermäßigem Alkoholkonsum bzw. Alkoholmissbrauch kommen wird und daher eine konkrete Gesundheitsgefährdung (eines Teils) der Gäste zu befürchten ist, kann aufgrund dieser Anhaltspunkte bereits im Vorfeld durch die Preisgestaltung betreffende Auflagen der Durchführung der Veranstaltung als „Flatrate-Party“ entgegengewirkt werden.

Da die Verabreichung alkoholischer Getränke an erkennbar Betrunkene in Ausübung eines Gewerbes entgegen dem Verbot des § 20 Nr. 2 GastG gleichzeitig einen Versagungsgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GastG (Alkoholmissbrauch) begründet<sup>15</sup>, ist eine Auflagenanordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG zur Verhinderung von „Flatrate-Partys“ das mildere Mittel gegenüber dem nachfolgenden, zwingenden Widerruf der Gaststättenerlaubnis nach § 15 Abs. 2 GastG i.V.m. § 4 Abs. Satz 1 Nr. 1 GastG.

#### **Rücknahme und Widerruf der Gaststättenerlaubnis**

#### **§ 15 GastG**

§ 15 GastG und ergänzend die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder regeln die Rücknahme und den Widerruf der Gaststättenerlaubnis. Die Erlaubnis ist demnach zwingend zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass der Erlaubnisinhaber von Anfang an unzuverlässig war. Sie ist zwingend zu widerrufen, wenn sich die Unzuverlässigkeit erst nachträglich ergibt.<sup>16</sup>

Ferner kann die Gaststättenerlaubnis widerrufen werden, wenn der Gewerbetreibende Auflagen im Sinn des § 5 GastG nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt. Die Auflagenanordnung muss nicht mit einer Fristsetzung verbunden werden, wenn mit der Auflage eine einmalige Unterlassung verlangt wird.<sup>17</sup>

Der Veranstalter einer „Flatrate-Party“ leistet regelmäßig dem Alkoholmissbrauch Vorschub und erweist sich damit grundsätzlich als unzuverlässig im Sinn des § 4

<sup>13</sup> Beschluss des BL-Ausschusses „Gewerberecht“ zum Verbot von sog. „Koma-“ und „Flatrate-Partys“ in seiner Sitzung vom 23./24.05.2007: „Die Annoncierung von ‚Koma-, und Flatrate-Partys‘ ist bereits ein Indiz dafür, dass in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene verabreicht werden sollen. Solche Veranstaltungen können daher bereits im Vorfeld verboten werden. Die Durchführung von ‚Koma-, und Flatrate-Partys‘ kann nach § 15 Abs. 2 GastG i.V.m. § 4 Abs.1 Satz1 Nr. 1 GastG zum Widerruf der Gaststättenerlaubnis führen. ‚Koma-, und Flatrate-Partys‘ und ähnliche Veranstaltungen, die nach erkennbaren Rahmenbedingungen auf einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GastG hinauslaufen, sind unzulässig.“

<sup>14</sup> Die Bewerbung der Veranstaltung selbst kann jedoch ausschließlich im Anwendungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages verboten werden. Vgl. hierzu Kapitel 4.3

<sup>15</sup> Michel/Kienzle/Pauly, Das Gaststättengesetz, Kommentar, § 4, Rn. 14.

<sup>16</sup> Zu den Gründen, die eine Unzuverlässigkeit im Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch begründen können, siehe oben Kapitel 4.1 - § 4 GastG.

<sup>17</sup> Michel/Kienzle/Pauly, Das Gaststättengesetz, Kommentar, § 15, Rn. 10.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GastG. Ferner begründet die Verabreichung von Alkohol an erkennbar Betrunkene in Ausübung eines Gewerbes den genannten Unzuverlässigkeitsgrund und kann wegen des Verstoßes gegen § 20 Nr. 2 GastG den Widerruf der Gaststättenerlaubnis rechtfertigen.

### **Gestattungen**

### **§ 12 Abs. 1 GastG**

Aus besonderem Anlass kann gemäß § 12 GastG der Betrieb eines erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Bedingungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit im Sinn des § 1 GastG an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, welches außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt, z. B. bei Schul-, Jugend- und Vereinsfesten.<sup>18</sup>

Auch anlassbezogene Veranstaltungen wie z.B. „School’s Out Partys“ bzw. Veranstaltungskonzepte können als „Flatrate-Partys“ angelegt sein. Sie sind dann ebenso geeignet, zu übermäßigem Alkoholkonsum bzw. Alkoholmissbrauch zu verleiten und eine Gesundheitsgefahr für die Gäste zu begründen.

Ergeben sich Anhaltspunkte auf ein Vermarktungskonzept, das geeignet ist, übermäßigen Alkoholkonsum zu begünstigen beispielsweise durch entsprechende Werbeslogans, kann die Gestattung versagt oder nur unter Auflagen erteilt werden, § 12 Abs. 3 GastG. Die Rücknahme oder der Widerruf der Gestattung ist ebenfalls möglich.

## **4.2. JUGENDSCHUTZGESETZ**

### **Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen**

### **§§ 4 u 5 JuSchG**

Der Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen ist Kindern (Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, § 1 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG) und Jugendlichen (Personen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr, § 1 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG) unter 16 Jahren grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn sie werden von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet. Außerdem dürfen sie (unabhängig von einer solchen Begleitung) in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr in einer Gaststätte eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendliche ab 16 Jahren bedürfen lediglich in der Zeit zwischen 24 Uhr und 5 Uhr der Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person, ihnen ist somit der Aufenthalt ohne Begleitung bis 24 Uhr gestattet. Erziehungsbeauftragte Person im Sinn der genannten Vorschriften ist jede volljährige Person, die zumindest zeitweise aufgrund einer individuellen Vereinbarung

<sup>18</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 04.07.1989, Az. 1 C 11/88, BVerwGE 82, 189.

mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt, ferner volljährige Personen, die Kinder/Jugendliche im Rahmen der Ausbildung oder Jugendhilfe betreuen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG).

Die Berechtigung ist nach § 2 Abs. 1 JuSchG auf Verlangen darzulegen und in Zweifelsfällen durch den Veranstalter und Gewerbetreibenden zu überprüfen. Grundvoraussetzung zur Wahrnehmung eines Erziehungsauftrags und damit auch Voraussetzung für das Vorliegen einer erziehungsbeauftragten Person ist ein Autoritätsverhältnis zwischen Erziehungsbeauftragtem und Kind bzw. Jugendlichen<sup>19</sup>.

Grundsätzliche Ausnahmen bestehen für Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe und wenn sich Kinder und Jugendliche auf Reisen befinden oder wenn eine Tanzveranstaltung der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient. Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden oder in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben ist Kindern und Jugendlichen ausnahmslos nicht gestattet.

#### **Abgabe bzw. Gestattung des Verzehrs alkoholischer Getränke**

#### **§ 9 JuSchG**

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit ist die Abgabe bzw. die Gestattung des Verzehrs branntweinhaltigen Alkohols an Kinder und Jugendliche ohne Ausnahme untersagt, § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG. Die Abgabe bzw. die Gestattung des Verzehrs anderer alkoholischer Getränke (z. B. Bier, Wein, Sekt) ist zulässig bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren sowie bei Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren, wenn diese von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden (sog. Elternprivileg), § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 JuSchG.

Verstöße gegen diese Jugendschutzvorschriften sind in § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG ausdrücklich als Unzuverlässigkeitsgrund genannt. Nachhaltige oder wiederholte Verstöße gegen diese begründen daher in der Regel den Widerruf der Gaststätten-erlaubnis nach § 15 Abs. 2 GastG.

#### **Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe**

#### **§ 7 JuSchG**

Die zuständige Behörde kann gemäß § 7 JuSchG anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit auf solchen öffentlichen Veranstaltungen nicht gestattet, von denen eine Gefährdung für das körperliche oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen ausgeht.

Ferner kann die Anordnung Alters- oder Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

<sup>19</sup> So die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 15/88, Seite 8. Dies verkennt das OLG Nürnberg, Beschl. v. 12.09.2006, Az. 2 St OLG Ss 108/06, NStZ 2007, 43

Verstöße gegen die jugendschutzrechtlichen Vorschriften sind nach § 28 Abs. 1 Nr. 5, 6, 10, 11 JuSchG sowie § 28 Abs. 1 Nr. 9 GastG bußgeldbewehrt.

Nach einem Urteil des AG Saalfeld<sup>20</sup> kann der Verkauf von Alkohol an Kinder und Jugendliche grundsätzlich auch als fahrlässige Körperverletzung gem. § 229 StGB zu qualifizieren sein. Voraussetzung ist, dass der Minderjährige die Tragweite seines Handelns erkennbar nicht überblickt. Infolge des beträchtlichen Rauschzustandes des Jugendlichen zum Zeitpunkt des Kaufs des Alkohols wurde in dem genannten Fall von einem überlegenen Sachwissen des Verkäufers in Bezug auf das Risiko der Selbstgefährdung ausgegangen.

### **4.3. JUGENDMEDIENSCHUTZ-STAATSVERTRAG**

Der JMStV ist nach dessen § 2 Abs. 1 ausschließlich auf elektronische Informations- und Kommunikationsmedien (Rundfunk und Telemedien) anwendbar. Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 JMStV darf sich Werbung für alkoholische Getränke weder an Kinder oder Jugendliche richten noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholgenuss darstellen.

Nach einem Urteil des OLG Hamm<sup>21</sup>, das die Internetwerbung für ein alkoholhaltiges Brausepulver wegen ihres Jugendbezugs untersagte, ist die Anwendung der Vorschrift nicht etwa deshalb ausgeschlossen, weil nicht auszuschließen sei, dass sich durch die Werbung möglicherweise auch Erwachsene angesprochen fühlten.

## **5. SYNOPSE BESTEHENDER KONZEPTE UND INITIATIVEN**

### **5.1. BUNDESWEITE ABFRAGE POLIZEILICHER KONZEPTE UND INITIATIVEN**

Zur Erledigung des Auftrags, die „zahlreich ergriffenen Initiativen und Konzepte zu erheben, zielführende Ansätze und Erfahrungen auszuwerten und der IMK zu ihrer Herbstsitzung ein umfassendes Handlungs- und Maßnahmenkonzept vorzulegen“, wurde eine bundesweite Abfrage bestehender polizeilicher Konzepte und Initiativen zur Eindämmung des Alkoholmissbrauchs und Gewaltprävention durchgeführt, synoptisch zusammengeführt (Anlage) und ausgewertet. Abgefragt wurden sowohl Projekte, Initiativen und Regelungen auf Landesebene als auch regionale Projekte. Ferner wurden neue oder weiterführende Ansätze erhoben.

<sup>20</sup> AG Saalfeld, Urt. v. 15.09.2005, Az. 684 Js 26258/04 2 Cs jug.

<sup>21</sup> OLG Hamm, Urt. v. 19.10.2006, Az. 4 U 83/06.

## 5.2. BEISPIELHAFTE PROJEKTE UND IDEEN

Die Auswertung der Projekte besticht im Ergebnis durch zahlreiche innovative Ideen, polizeiliche wie auch gesamtgesellschaftliche Jugendschutzkonzepte, Präventionsprojekte mit einer Vielzahl von Ansätzen, Maßnahmen und Medien, insbesondere auch ein konsequentes Vorgehen gegen den Alkohol Vorschub leistende Partys. Um den Rahmen der Berichterstattung nicht zu sprengen, soll nachfolgend lediglich eine beispielhafte Auswahl von Projekten und Ansätzen dargestellt werden.

### Präventionskampagne „Alkohol. Irgendwann ist der Spaß vorbei“

Die Kampagne „Alkohol. Irgendwann ist der Spaß vorbei“ des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen verfolgt nicht das Ziel, Alkohol zu verbieten, sondern die Gefahren von Alkohol aufzuzeigen und junge Menschen zu einem verantwortungsvollen Umgang zu motivieren.

Zur Vermittlung der Botschaft werden jugendaffine „**Boys- und Girls-Cards**“ verwendet (diese können auch in Discos oder Szenekneipen verteilt werden). Die auf den Karten vorhandenen Leerfelder sollen Jugendliche in einem „Kreativwettbewerb“ animieren, sich eigene Texte auszudenken, mit denen sie die Problematik des übermäßigen Alkoholkonsums zum Ausdruck bringen möchten. Die Karten können dann eingeschickt werden. Auf der Rückseite steht ein geschlechtsspezifischer Text zum Thema Alkohol<sup>22</sup>. Im Anschluss können die besten Ideen prämiert oder auch einzelne Texte als Diskussionseinstieg genutzt werden.



**Erfolgsfaktor der Kampagne ist die hohe Zielgruppenorientierung.** Durch eine jugendgerechte Sprache, witzige Texte und ansprechende Bildmotive garantiert die Kampagne eine hohe Aufmerksamkeit bei jungen Menschen, findet großen Anklang, führt den Unterschied zwischen maßvollem und missbräuchlichem Konsum vor Augen und regt zur Diskussion an.

### Alkoholfreie Theke - Pure Pleasure & JIM's Cocktail Bar

Die Alkoholfreie Theke - Pure Pleasure (Bayern) und JIM's (Jugendschutz Im Mittelpunkt) Cocktail Bar (Schleswig-Holstein) sind mobile Cocktailbars mit jugendgerechtem Image und attraktivem Getränkeangebot als Alternative zu



<sup>22</sup> Text für Mädchen: Attraktiv, locker und Mittelpunkt jeder Fete sein – Jungen anmachen, Konkurrentinnen ausstechen, den Stress mit Eltern und Schule vergessen – Alkohol verspricht für jedes Problem eine Lösung. Aber: Je mehr du trinkst, desto wehrloser wirst du. Mit größeren Mengen von Alkohol verlierst du die Kontrolle über deinen Körper, deine Gedanken und deine Sprache. Alkohol macht dich nicht attraktiv, sondern wirkt oft nur peinlich und stößt ab. Je nachdem wie du gerade drauf bist und was für ein Typ du bist, macht er dich aggressiv oder weinerlich oder einfach nur müde. Glaub nicht, mit mehr Training ließen sich die Auswirkungen begrenzen – der Weg von der Gelegenheitstrinkerin zur Alkoholikerin ist kurz. [...] Wer zu viel kippt, kippt um.



den klassischen alkoholischen Angeboten. Die alkoholfreie „Pure Pleasure“ Theke steht u.a. Jugendgruppen, Vereinen für Feste, Beach-Partys und sonstige Veranstaltungen gegen einen geringen Unkostenbeitrag zur Verfügung. Durch Sponsoring diverser Händler können Getränke deutlich unter dem Preis von alkoholischen Getränken angeboten werden und stellen somit eine **reizvolle und konkurrenzfähige Alternative** dar.

JIM's Cocktail Bar bietet darüber hinaus einen Barkeeperlehrgang für Jugendliche an, die dann als Barkeeper eingesetzt werden (**Peergroup-Ansatz**). Beide Bars wurden in einem gesamtgesellschaftlichen Schulterschluss initiiert (Kommunen, Vereine, Verbände, Sucht- und Kriminalprävention, Polizeilicher Jugendschutz).

### Kampagne "Gegen Gewalt - Hausverbot"



Die Kampagne „Hausverbot“ (Baden-Württemberg) ist ein Zusammenschluss von Polizei, Kommune, Gastronomiebetrieben und DEHOGA mit dem Ziel, die Nachtleben spezifische Gewalt durch ein Lokalitäten übergreifendes Hausverbot für alkoholisierte Randalierer einzudämmen. Wer einmal „rausfliegt“, wird „gelistet“ und erhält ein **Lokalitäten übergreifendes Hausverbot für zwei**

**Jahre**. Beteiligte Bars, Clubs, Discos und Eventveranstalter verdeutlichen durch ein Gütesiegel mit Kampagnelogo am Eingang, welche Konsequenzen Gewalt hat: "Fliegst du einmal raus, kommst du nirgends mehr rein!" Bei Straftaten wird Anzeige erstattet. Wer im öffentlichen Raum wiederholt negativ auffällt, erhält einen Platzverweis oder Innenstadtverbot.

### FreD<sup>PLUS</sup> - Frühintervention bei Suchtmittelmissbrauch

Mit „FreD<sup>PLUS</sup>- Projekt zur Frühintervention bei Suchtmittelmissbrauch“ hat Brandenburg eine alkoholadäquate Anpassung des erfolgreichen Bundesmodellprojekts FreD (Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten) geschaffen, um bei riskantem Alkoholkonsum Jugendlicher möglichst frühzeitig zu intervenieren. Dabei kooperieren Beratungsstellen u.a. mit Schulen, Jugendhilfe und Polizei. In entsprechenden Kursen setzen sich Jugendliche mit Alkohol, seiner Wirkungsweise sowie ihrem eigenen Konsumprofil auseinander und erarbeiten eigene Ziele im Umgang mit Alkohol.

### „Jugend ohne Promille“ - Informations- und Interventionskette zur Suchtprävention

Neben anderen Maßnahme fertigt die Polizei im Rahmen des Projekts „Jugend ohne Promille“ (Bremen) bei Kontrollen eine so genannte „**Anhaltemeldung alkoholisierte Jugendliche**“. Es folgt eine **zentrale Erfassung beim LKA Bremen und je nach Fall eine Meldung an das Jugendamt**. Dadurch werden individuelle Suchtgefahren wiederholt unter Alkoholeinfluss angetroffener Kinder und Jugendlicher erkannt und

den Ämtern für Soziale Dienste gemeldet, damit von dort aus eine frühzeitige, professionelle Suchtprävention bzw. –intervention mit Beteiligung der Elternhäuser angestoßen werden kann.

#### **Initiative des BMFSFJ zum Jugendschutz**

Über die neuen Projekte und Initiativen hinaus sollten auch bereits bestehende Angebote verstärkt genutzt werden. Beispielhaft sei hier auf die landesweite Unterstützungsaktion des Saarlandes für die Bundeskampagne „Jugendschutz - Wir halten uns daran!“ hingewiesen werden.



#### **Weitere Ansätze:**

- Jugendliche erhalten bei Veranstaltungen bereits am Eingang je nach Alter verschiedenfarbige so genannte „**Jugendschutzarmbänder**“, die nur einmalig anlegbar sind. Die Alkoholausgabe orientiert sich an der Farbe des Armbandes.
- Durch **Selbstverpflichtungserklärungen** zwischen Kommunen und Gastronomiebetrieben oder Veranstaltungsorganisatoren (z.B. Sportvereine), verpflichten sich diese, für Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu sorgen.
- Gastronomiebetriebe, die sich in Fragen des Jugendschutzes vorbildlich engagieren werden mit einem **Zertifikat** ausgezeichnet. Alle zertifizierten Betriebe werden auf der Webseite der Stadt entsprechend hervorgehoben.
- Eltern, deren Kinder durch Alkohol auffielen, erhalten einen „**Blauen Brief**“, in welchem sie über das Verhalten ihrer Kinder informiert und darauf hingewiesen werden, dass bei Auffälligkeiten weitere Konsequenzen drohen.

**Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Ländern**, empfehlenswerte Projekte durch die jeweiligen Landeskriminalämter in Extrapol (als polizeilich vernetztem Onlineportal) sowie in das Präventionsinformationssystem PräviS (als öffentlichem Onlineportal) einzustellen und zu pflegen.

## 6. HANDLUNGS- UND MASSNAHMENKONZEPT

### 6.1. ZIELFÜHRENDE POLIZEILICHE MASSNAHMEN

Die Arbeitsgruppe erachtet nachfolgend aufgeführte polizeiliche Ansätze als zielführend und empfiehlt dem Bund und den Ländern, deren Umsetzung zu prüfen und die jeweiligen Landeskonzepte gegebenenfalls anzupassen, um ein bundesweit abgestimmtes, nachhaltiges Vorgehen zur Eindämmung des Alkoholmissbrauchs junger Menschen zu gewährleisten.

#### 6.1.1. Primärpräventive Sensibilisierung und Aufklärung

- Sensibilisierung und Aufklärung über die gesundheitlichen Gefahren und gewaltförderlichen Folgen eines exzessiven Alkoholkonsums kann von der Polizei nur ergänzend zur elterlichen Erziehung, zu schulischer Prävention, zu Öffentlichkeitskampagnen oder zu gesundheitsvorsorglichen Aktionen geleistet werden.
- Im Bereich der Prävention bieten sich Vorträge an Schulen, Ausstellungen, Aufzeigen von polizeirelevanten Folgen im direkten Gespräch mit jungen Menschen an, insbesondere auch die Aufklärung von Mädchen über die Gefahr, bei starker Alkoholbeeinflussung Opfer von Gewalttaten zu werden. Hierzu existiert bereits eine Vielzahl von Präventionsmaterialien, darunter der ProPK-Jugendschutztrainer, Arbeitsheft „Feste feiern“, Jugendschutzdrehscheibe und -ferienkalender, Hausaufgabenheft oder Materialien der Bundeskampagne „Jugendschutz - Wir halten uns daran“.

#### 6.1.2. Maßnahmen im Vorfeld polizeilicher Einsätze

- Erstellung spezifischer Lagebilder, Bewertung und Risikoanalyse als Grundlage zur Prüfung weiterer Maßnahmen.
- **Behördenübergreifendes Agieren:** Absprachen im Vorfeld und enge Abstimmung zwischen den Polizei- und Gaststättenbehörden sowie Staatsanwaltschaft, Jugendamt, Jugendhilfe etc. und Anregung geeigneter Maßnahmen und Auflagen, z.B. „Glasfreie“ Veranstaltung.
- **Gesamtgesellschaftlicher Ansatz** möglichst unter Einbindung der Präventionsstrukturen vor Ort, beispielsweise durch regelmäßige *Runde Tische* mit örtlichen Veranstaltern, Verbänden, Ärzteschaft, Vereinen, Institutionen etc.
- Hinwirkung auf freiwillige **selbstverpflichtende Erklärungen** von Veranstaltern, Konzessionsinhabern etc.
- **Frühzeitige Prävention und Intervention durch direkte Kontaktierung, Sensibilisierung und Hinweise auf rechtliche Bestimmungen bei den Ziel-**

**gruppen**, um durch gezieltes Einwirken auf alle Beteiligten im Vorfeld Alkohol-exzesse und Gewalttaten möglichst zu verhindern.

- Wichtig ist, die Zielgruppen durch ein zielgruppenspezifisches Vorgehen und Aufklärungsmaterialien tatsächlich zu erreichen. Dies können sein:
  - Info-Flyer für jede Zielgruppe (Kinder und Jugendliche, Eltern, Lehrer, Veranstalter, Ordner, Konzessionsinhaber, Kioskläden, Quickshops, Tankstellen und ähnlichen Verkaufsstellen, Vereine, Organisatoren bei Schulfesten, Jugendhüttenbesucher/-betreiber etc.).
  - Rundbriefe an Eltern mit Informationen zum Jugendschutz.
  - Merkblatt für Genehmigungsbehörden mit polizeilichen Empfehlungen.
  - Vorgespräche mit Veranstaltern und Ordnern sowie Beratung zur Erstellung eines Sicherheitskonzepts.
  - Schulungsseminare für Ordner.
  - Sensibilisierung der Bevölkerung durch Pressearbeit.

#### 6.1.3. Einsatzmaßnahmen zur Verhinderung oder Eindämmung von Alkoholmissbrauch und Gewalt

- **Polizeiliche Präsenz** (insbesondere zu tatkritischen Zeiten) ist eine wichtige Voraussetzung, um gewalttätige Auseinandersetzungen bereits im Frühstadium zu erkennen und zu unterbinden. Eine erhöhte polizeiliche Präsenz wird aber auch durch Bürger und lokale Medien positiv wahrgenommen und das subjektive Sicherheitsgefühl verbessert.
- Unstrittig wichtig ist, ein konsequentes niederschwelliges polizeiliches Vorgehen gegen gaststätten- und jugendschutzrechtliche Verstöße sowie Ordnungsstörungen und Straftaten unter **Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten**. Das nachhaltige Vorgehen von Polizei und Ordnungsbehörden entfaltet insbesondere auch eine wichtige Signalwirkung für die Öffentlichkeit, die zu einer weiteren generalpräventiven Sensibilisierung beiträgt. Das polizeiliche Vorgehen muss sich hierbei - dem Verursacherprinzip folgend - insbesondere gegen ordnungswidrig handelnde Gaststätten- und Gewerbetreibende richten. Ziel sollte sein, durch Meldungen an die Ordnungsämter und Gaststättenbehörden **konzessionsrechtliche Schritte** (Auflagen, Widerruf der Gaststätten-erlaubnis) zu initiieren.
- Als hochwirksam hat sich nach Erfahrung verschiedener Bundesländer der **Einsatz spezieller Jugendschutzteams** oder Kontaktbereichsbeamter sowie die Einbindung der Bereitschaftspolizei erwiesen.
- Um eventuell eskalierende Brennpunkte bei oder im Umfeld von Veranstaltungen oder Gastronomiebetrieben vorab zu entschärfen, kann es - je nach Bewertung der Lage zweckmäßig sein, vor Veranstaltungsbeginn unter anderem

- Gefährderansprachen oder normverdeutlichende Gespräche mit auffälligen Jugendlichen zu führen,
- entsprechende Gruppierungen unter Identifizierung von Rädelsführern gezielt zu kontrollieren,
- Platzverweise und Aufenthaltsverbote gegen Jugendliche zu erteilen.
- Eine enge Kooperation von Beratungsstellen, Jugendhilfe und Behörden bereits im Vorfeld von Veranstaltungen oder Jugendschutzkontrollen ist anzustreben.
- Ferner empfehlen sich im Zusammenhang von Alkohol und Gewalt Absprachen mit der Staatsanwaltschaft, um pädagogisch sinnvolle Auflagen anzuregen (z.B. Suchtberatung oder Arbeitsstunden in einer Suchtklinik), insbesondere auch mit Blick auf Widerstandshandlungen gegen die Staatsgewalt.
- Ein wichtiger Erfolgsfaktor ist eine offensive gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in lokalen Druck- und TV-Medien im Rahmen von Veranstaltungen, polizeilichen Jugendschutzkontrollen oder anderer polizeilicher Einsätze im Bereich des Jugendschutzes. Ziel sind die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Thematik, die gesellschaftliche Wahrnehmung der Vorbildfunktion sowie die Gewinnung von Schulen und Jugendeinrichtungen als Multiplikatoren.
- In diesem Zusammenhang ist die **Öffentlichkeitsarbeit nach Innen** sowie die **Aus- und Fortbildung** der Polizeibeamten von Bedeutung, um eine Sensibilität und Professionalität der Polizei im Umgang mit Jugendschutz zu erreichen.

## 6.2. VORSCHLÄGE ZU GESETZESÄNDERUNGEN

### Vorbemerkung

Bei den nachfolgend aufgeführten Vorschlägen für Gesetzesänderungen handelt es sich um aus sicherheitspolitischer Sicht zielführende Anregungen, über die in einem ersten Schritt zunächst innerhalb der Innenressorts Konsens erzielt werden sollte.

Darauf aufbauend sollte aus den fachlich betroffenen Ressorts eine Arbeitsgruppe gebildet werden, in der neben dem Handlungs- und Maßnahmenkonzept auch der gesetzliche Änderungsbedarf konkretisiert und ressortübergreifend abgestimmt wird.

### 6.2.1. Vorschläge zur Änderung des Jugendschutzgesetzes

Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes liegt gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG beim Bund.

#### Streichung / Modifizierung der erziehungsbeauftragten Person

#### §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 JuSchG

In § 4 Abs. 1 Satz 1 JuSchG sollten die Worte „oder erziehungsbeauftragte“ und in § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 die Worte „oder erziehungsbeauftragten“ ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Die Praxis zeigt, dass die neu eingeführte Möglichkeit der Erziehungsbeauftragung missbraucht wird, indem sich ältere Freunde als Erziehungsbeauftragte ausweisen und den Zutritt zu Diskotheken ermöglichen. Es erscheint daher sachgerecht, vor dem Hintergrund des steigenden Alkoholkonsums Jugendlicher gerade im Alter von 14 bis 16 Jahren, die Gestattung des Aufenthalts in Gaststätten und bei öffentlichen Tanzveranstaltungen allein von der Anwesenheit einer personensorgeberechtigten Person abhängig zu machen. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass eine volljährige Begleitperson unter Berufung auf ihre (vermeintliche) Eigenschaft als erziehungsbeauftragte Person Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit in Gaststätten ermöglicht, ohne dass tatsächlich ein effektiver Erziehungsauftrag besteht<sup>23</sup>.

Alternative: Als Alternative zur Abschaffung der erziehungsbeauftragten Person kommt eine Modifizierung dergestalt in Betracht, dass die Notwendigkeit eines Autoritätsverhältnisses gesetzlich ausdrücklich festgeschrieben wird.

#### **6.2.2. Vorschläge zur Änderung des Gaststättengesetzes / des Landesgaststättengesetze**

Die Bundesländer sind nach Inkrafttreten der Föderalismusreform künftig für das Gaststättenrecht zuständig (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Erste Länder haben bereits Landesgaststättengesetze angekündigt. Somit ist das Bundes-Gaststättengesetz nur noch gültig, wenn die Länder keine eigenen Gesetze verabschieden.

#### **Konkretisierung Flatrateverbot**

#### **§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GastG**

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GastG könnte wie folgt präzisiert werden:

(Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn...)

*„1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere befürchten lässt, dass er dem Alkoholmissbrauch, übermäßigem Alkoholkonsum oder der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten Vorschub leisten oder die Vorschriften des Jugendschutzes sowie des Gesundheits- und Lebensmittelrechts nicht einhalten wird.“*

Begründung: Obwohl schon die bisherige Rechtslage ein Verbot von „Flatrate-Partys“ ermöglicht, ist eine Präzisierung bzw. Klarstellung zur Schaffung von Rechtssicherheit zielführend (Bestimmtheitsgebot). Für den Vollzug ist es erforderlich, eine klare Regelung zu haben. Unabhängig davon geht von einem explizit benannten Verbot von Flatrate-Partys ein deutliches Signal aus, dass entsprechende Vermarktungskonzepte nicht geduldet werden. Durch die Aufnahme der Verstöße gegen das Gaststätten- sowie das Jugendschutzrecht wird klargestellt, dass

<sup>23</sup> Es ist zu erwarten, dass das Hans-Bredow-Institut in seiner bis Herbst 2007 laufenden Evaluation des Jugendschutzrechts den Missstand und gesetzlichen Handlungsbedarf bestätigen wird.

insbesondere Verstöße gegen § 20 GastG sowie gegen die genannten jugendschutzrechtlichen Bestimmungen regelmäßig zur Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden führen. Die Einbeziehung übermäßigen Alkoholkonsums dient ebenfalls der Klarstellung, dass nicht nur besonders gravierende Fälle wie Ausschank an Alkoholabhängige oder erkennbar Betrunkene die Zuverlässigkeit in Frage stellen, sondern auch Vorgehensweisen unterhalb dieser Schwellen, insbesondere Animation zu Alkoholkonsum im Übermaß durch Niedrigpreisgestaltungen wie auch bereits Vermarktungsaktionen und Werbemaßnahmen für solche Veranstaltungen. Insbesondere die Veranstaltung von Trinkwettbewerben, sog. Koma- oder Ballermannpartys, Aktionen wie „Kübelsaufen“, „Saufen bis zum Umfallen“ etc. ist geeignet, Gäste zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten. Gleiches gilt für „Flatrate-Partys“, die den Gast dazu verleiten, den Eintrittspreis „hereinzutrinken“.

#### **Konkretisierung eines Pauschal- und Billigalkoholverbots**

**§ 20 GastG**

In § 20 GastG sollte nach Nr. 4 folgende neue Nr. 5 angefügt werden:

(Es ist verboten,...)

*„5. alkoholische Getränke in einer Form anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.“*

Begründung: Durch die Ergänzung wird ein ausdrückliches Verbot von Veranstaltungen normiert, die nach dem gängigen Verständnis derzeit als „Flatrate-Partys“ stattfinden. Die Normierung schafft Rechtsklarheit auf Seiten der Veranstalter, welche bisher durch ständig neue Vermarktungskonzepte die gesetzlichen Vorschriften zu umgehen suchen. Insbesondere erleichtert sie den zuständigen Behörden die Begründung eines Widerrufs der Gaststättenerlaubnis, da die Änderung i.V.m. der vorgeschlagenen Änderung zu § 4 GastG bei Durchführung einer verbotenen „Flatrate-Party“ zur Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden führt.

Es ist gesellschaftlich nicht akzeptabel, wenn im Rahmen von konzessionierten Gaststättenbetrieben oder von gestattungspflichtigen Veranstaltungen alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem pauschalen oder unangemessen niedrigen Preis angeboten werden. Durch solche Angebote und Vermarktungskonzepte werden insbesondere Jugendliche zu einem exzessiven Alkoholkonsum verleitet. Das gesetzliche Verbot stellt dies klar und setzt, unbeschadet der bereits bestehenden Möglichkeiten, ein klares politisches Signal seitens des Gesetzgebers.

#### **Anhebung der Höchstgrenzen für Ordnungswidrigkeiten**

**§ 28 Abs. 3 GastG**

In § 28 Abs. 3 GastG wird vorgeschlagen, das Wort „fünftausend“ durch das Wort „**zehntausend**“ zu ersetzen.

Begründung: Die Verdoppelung der Obergrenze des Bußgeldrahmens bringt deutlich zum Ausdruck, dass es sich bei Verstößen gegen die Vorschriften, die Alkoholmissbrauch und übermäßigen Alkoholkonsum verhindern wollen, keinesfalls um ein Kavaliersdelikt handelt. Den Verwaltungsbehörden wird dadurch ein zusätzliches Mittel zur Verfügung gestellt, wirksam gegen gaststättenrechtliche Verstöße vorzugehen.

### **Verkaufsbeschränkungen für Spirituosen an Tank- und Verkaufsstellen zur Nachtzeit**

Die Arbeitsgruppenmitglieder des UA FEK sprechen sich für Verkaufsbeschränkungen von Spirituosen an Tank- sowie Verkaufsstellen in der Zeit von 24.00 - 07.00 Uhr nach dem Vorbild in anderen europäischen Ländern<sup>24</sup> aus, um die Verfügbarkeit hochprozentigen Alkohols zu reduzieren. Die landesrechtlichen Gegebenheiten sind dabei zu berücksichtigen.

Begründung: Alkoholika werden zur Nachtzeit häufig an Tankstellen nachbeschafft, wodurch Alkoholexzesse sowie gewalttätige Auseinandersetzungen begünstigt werden.

## **6.3. ÖFFENTLICHKEITSKAMPAGNE UND INFORMATIONSMATERIAL**

### **6.3.1. ProPK-Kampagne zur Eindämmung des Alkoholmissbrauchs**

Die Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes mit der Konzipierung einer Kampagne gegen Alkoholmissbrauch zu beauftragen. Hierbei sollte eine enge Kooperation mit geeigneten Partnern angestrebt und die schädlichen Folgen des Alkoholmissbrauchs thematisiert werden.

Als zielführende Ansätze einer Kampagne werden gesehen:

- Zielgruppengerechte Aufklärung über die Folgen von Alkoholmissbrauch.
- Gezielte Platzierung von Botschaften im Jugendjargon über geeignete Kommunikationsinstrumente, z.B. elektronische Medien, Postkarten, Plakate.
- Einbeziehung von jugendaffinen Medien (z.B. MTV, VIVA).
- Gewinnung zielgruppennaher Testimonials.

### **6.3.2. Weitere Medien von ProPK**

Ferner wird das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes folgende zielgruppenbezogene Aktionen und Maßnahmen umsetzen:

---

<sup>24</sup> Unter anderem Frankreich: Der Verkauf von Alkohol an Tankstellen ist zwischen 22 und 6 Uhr, in Autobahnraststätten (außer zu Mahlzeiten); in der Nähe von Spitälern, Schulen, Industriegebieten und Altenheimen verboten.

Spanien: Getränke mit mehr als 20 Vol.-% Alkoholgehalt dürfen an Tankstellen, in Gesundheitseinrichtungen, Schulen, Sportzentren generell nicht verkauft werden;



- Kinder: Herausgabe des PC-Spiels „Luka und das geheimnisvolle Silberpferd“ zur Drogenprävention (z.B. Alkohol, Cannabis),
- Jugendliche: Veröffentlichung von interaktiven Informationsangeboten über Kommunikationsplattformen (z.B. Foren, Video-Podcasts bei Kwick.de),
- Jugendliche und Heranwachsende: z.B. Vermittlung von Informationen und Sensibilisierung über Fahrschulunterricht,
- Erziehungsverantwortliche: Überarbeitung und Neuauflage der ProPK-Broschüre „Sehnsucht“ zur Drogenprävention.

Darüber hinaus wird ProPK gebeten, zu prüfen, ob Bedarf für die Erstellung zusätzlicher Medien mit Informationen über Regelungen zur Abgabe von Alkohol, entsprechende Sanktionen und negative Konsequenzen für die Zielgruppe Gewerbetreibende, z.B. Tankstellen-, Gaststätten- und Diskothekenbetreiber sowie Festveranstalter besteht bzw. wie ggf. vorhandene Medien wirkungsvoller eingesetzt und stärker bei der Zielgruppe bekannt gemacht werden können.

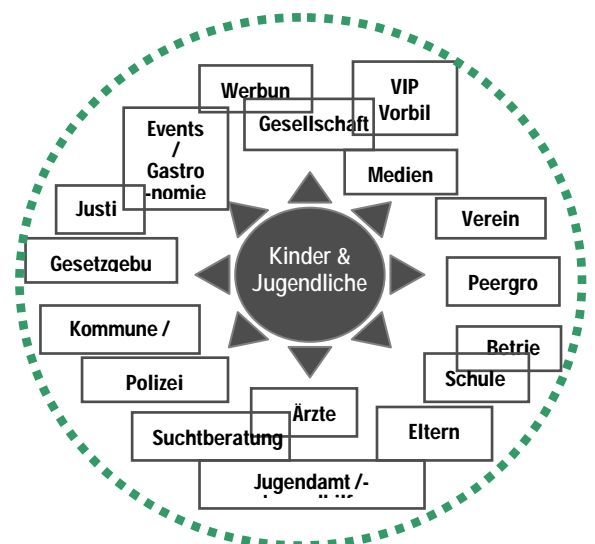
## 7. MÖGLICHE RESSORTÜBERGREIFENDE BERATUNGSPUNKTE

### 7.1. GESAMTGESELLSCHAFTLICHER ANSATZ:

Die im Bericht beschriebenen Phänomene und Probleme haben nicht nur sicherheitsrelevante, sondern umfassende gesellschaftliche Auswirkungen und wurzeln in einem Bündel verschiedener Ursachen. Problemlösungen und Handlungsansätze können in der Folge auch nicht von der Polizei alleine bewältigt werden, sondern müssen von einem breiten gesamtgesellschaftlichen Ansatz getragen werden und andere Lebensfelder wie Schule, Vereinsleben, Medien oder Beruf einbeziehen.

Das vorliegende Handlungskonzept des Innenressorts kann nur ein Teilbeitrag sein, der durch weitere Maßnahmen (eventuell mit weiteren Partnern) in ein gesamt-gesellschaftliches Konzept münden sollte.

Die in Kapitel 3 thematisierten Problemfelder, insbesondere der gesellschaftliche Umgang mit Alkohol sowie die Vorbildfunktion Erwachsener sind nur durch einen gesellschaftsumspannenden Schulterschluss lösbar. Hier müssen Bereiche der Erziehung wie Elternhaus, Schule und Kindergarten, der Wertevermittlung (z.B. Respekt gegenüber der Polizei), des Gesundheitssystems, der



Werbung, der Wirtschaft, des Dienstleistungs-sektors, des Freizeitverhaltens, des Vereinslebens, der Rechtsprechung und viele andere Schnitt-stellen ineinander greifen.

## **7.2. INFORMATIONS- UND INTERVENTIONSKETTE**

Ziel muss ein enger Informationsaustausch und die Entwicklung einer Interventionskette bei schwerem Alkoholmissbrauch (z.B. bei nach einer Krankenhausbehandlung aufgrund akuter Alkoholintoxikation) unter anderem von Polizei, Eltern, Schule, Ärzten und Suchtstellen sein, um eine frühzeitige professionelle Intervention zu ermöglichen und Verfestigung des Missbrauchs zu verhindern.

## **7.3. KOMMUNEN**

Die zu erwartende Sanktion für ordnungswidrig handelnde Gastronomen und Gewerbetreibende muss in Relation zum Jugendschutzgedanken stehen.

Um die Verhängung jugendschutzadäquater Bußgelder zu gewährleisten, sollten entsprechende Absprachen getroffen, respektive Empfehlung an die Kommunen gegeben werden, die zu einer Vereinheitlichung und gegebenenfalls auch durchschnittlichen Erhöhung der für Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz verhängten Bußgelder führen.

## **7.4. JUSTIZ**

Die Justiz sollte die Möglichkeiten erzieherischer Auflagen im Sinne einer Tertiärprävention ausschöpfen. Insbesondere bei Gewaltdelikten unter Alkoholbeeinflussung können im Rahmen des Strafverfahrens pädagogische Auflagen für Jugendliche zielführend sein (z.B.: Teilnahme an einer Alkoholberatung, Arbeitsstunden in einer Suchtklinik, sozialpädagogischer Trainingskurs, gemeinnützige Arbeit, Aufenthaltsverbot für bestimmte Orte).

## **7.5. KULTUSBEREICH**

Eine Sensibilisierung durch entsprechende Behandlung der Thematik Gefahren eines exzessiven Alkoholmissbrauchs im Unterricht beziehungsweise Aufnahme in die Bildungspläne der verschiedenen Klassenstufen und Schularten sowie Erarbeitung / Nutzung von Hilfestellungen zur Gestaltung des Themas im Unterricht werden empfohlen. Darüber hinaus wird die Erarbeitung und Anwendung eines Verhaltenskodex für Schulfeste empfohlen.

## **7.6. SOZIALBEREICH**

Empfohlen wird eine verstärkte Zusammenarbeit von Krankenhausärzten mit der Jugendhilfe bei Fällen von alkoholbedingten Einlieferungen und die Prüfung,

inwieweit bestehende gesetzliche Rahmenbedingungen hierfür ausreichend sind (Nach § 81 SGB VIII hat die Jugendhilfe mit Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammenzuarbeiten).

Hinsichtlich der Behandlungskosten wird eine Prüfung angeregt, inwieweit Krankenkassen die Behandlungskosten im Wege des Regress von den Eltern bzw. Jugendlichen zurückfordern können.

## **7.7. WIRTSCHAFT**

Der unter Kapitel 6.2.2 genannte Vorschlag von Verkaufsbeschränkungen für Spirituosen an Tank- und Verkaufsstellen zur Nachtzeit ist mit den fachlich berührten Wirtschaftsressorts abzustimmen. Näheres hierzu sollte von der einzurichtenden ressortübergreifenden Arbeitsgruppe konkretisiert werden.

## Mitglieder

### der AG „Eindämmung des Alkoholmissbrauchs zur Gewaltprävention und konsequente Durchsetzung des JuSchG und GastG“

Vorsitz:

Landeskriminaldirektor Hartmut Grasmück  
Innenministerium Baden-Württemberg

Für den UA FEK

Uwe Stürmer  
Innenministerium Baden-Württemberg

Ute Bolsinger  
Innenministerium Baden-Württemberg

Kathrin Hennings  
Polizeipräsidium Hamburg

Dr. Hendrik Fuchs  
Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt

Frank Knoop  
Polizeidirektion Kiel

Für den UA RV  
Ulrike Sachs  
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Florian Luderschmid  
Bayerisches Staatsministerium des Innern

Für die PL PK  
Reinhold Hepp  
Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes

Redaktion



Baden-Württemberg  
Innenministerium - Landespolizeipräsidium - Referat 32 -  
Ute Bolsinger, Tel. 0711 / 231-3981

# Anlagen

1. **Managementfassung**
2. **Synopse 1**  
**Bestehende polizeiliche Konzepte und Initiativen zur Eindämmung des Alkoholmissbrauchs und Gewaltprävention**
3. **Synopse 2**  
**Neue oder weiterführende Ansätze zur Eindämmung des Alkoholmissbrauchs und Gewaltprävention**
4. **Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21. August 2007 / Az. 22 CS 07.1796**  
- Abgabe von alkoholischen Getränken zu sehr niedrigen, deutlich unter dem Üblichen liegenden Preisen)
5. **Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 11. Juli 2007 / Az. 11 B 3480/07**  
- Flatratepartys und ähnliche Veranstaltungen mit Ausschank alkoholischer Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem einmal zu entrichtenden Preis